

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/8869 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten
Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge
(Eigenheimrentengesetz – EigRentG)**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/9274, 16/9449 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten
Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge
(Eigenheimrentengesetz – EigRentG)**

**Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch, Alexander Bonde,
Jochen-Konrad Fromme und Carsten Schneider (Erfurt)**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, durch eine verbesserte Einbeziehung von selbstgenutzten eigenen Wohnimmobilien und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen, die jeweils im Inland zu belegen sind, in die steuerlich geförderte Altersvorsorge, den Verbreitungsgrad und die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge zu erhöhen.

Die finanziellen Auswirkungen der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	<u>§ 82 EStG i.V.m. § 92 a EStG</u>	Insg.	- 880	.	- 20	- 50	- 65	- 80
	Förderung von Anschaffung oder	ESt	- 875	.	- 20	- 45	- 60	- 75
	Herstellung von selbstgenutztem	SoLZ	- 5	.	.	- 5	- 5	- 5
	Wohneigentum sowie von							
	Genossenschaftsanteilen	Bund	- 377	.	- 9	- 24	- 31	- 37
		ESt	- 372	.	- 9	- 19	- 26	- 32
		SoLZ	- 5	.	.	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 372	.	- 8	- 19	- 25	- 32
		ESt	- 372	.	- 8	- 19	- 25	- 32
		Gem.	- 131	.	- 3	- 7	- 9	- 11
	ESt	- 131	.	- 3	- 7	- 9	- 11	
2	<u>§ 82 EStG i.V.m. § 92 a EStG</u>	Insg.	- 55	.	.	.	- 5	- 5
	Finanzielle Auswirkungen bei	ESt	- 50	.	.	.	- 5	- 5
	Einbeziehung von Personen, die	SoLZ	- 5
	Renten wegen voller Erwerbs-							
	minderung aus der GRV beziehen	Bund	- 26	.	.	.	- 2	- 2
	(und vergleichbarer Beamter), in die	ESt	- 21	.	.	.	- 2	- 2
	Riesterförderung	SoLZ	- 5
		Länder	- 21	.	.	.	- 2	- 2
		ESt	- 21	.	.	.	- 2	- 2
		Gem.	- 8	.	.	.	- 1	- 1
	ESt	- 8	.	.	.	- 1	- 1	
3	<u>§ 84 Satz 2 EStG</u>	Insg.	- 40	.	- 25	- 40	- 40	- 40
	Berufseinsteigerbonus in Höhe von	ESt	- 40	.	- 25	- 40	- 40	- 40
	200 € für Personen, die vor der	SoLZ
	Vollendung des 25. Lebensjahres							
	einen Altersvorsorgevertrag	Bund	- 17	.	- 11	- 17	- 17	- 17
	abschließen	ESt	- 17	.	- 11	- 17	- 17	- 17
		SoLZ
		Länder	- 17	.	- 10	- 17	- 17	- 17
		ESt	- 17	.	- 10	- 17	- 17	- 17
		Gem.	- 6	.	- 4	- 6	- 6	- 6
	ESt	- 6	.	- 4	- 6	- 6	- 6	

(Steuermehr- / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
4.	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 975	.	- 45	- 90	- 110	- 125
		EST	- 965	.	- 45	- 85	- 105	- 120
		SoLZ	- 10	.	.	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 420	.	- 20	- 41	- 50	- 56
		EST	- 410	.	- 20	- 36	- 45	- 51
		SoLZ	- 10	.	.	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 410	.	- 18	- 36	- 44	- 51
		EST	- 410	.	- 18	- 36	- 44	- 51
		Gem.	- 145	.	- 7	- 13	- 16	- 18
		EST	- 145	.	- 7	- 13	- 16	- 18

Anmerkung:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugaufwand

Die der zentralen Stelle (§ 81 EStG) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach dem Einkommensteuergesetz entstehenden Kosten sind aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Von der zentralen Stelle werden infolge der Gesetzesänderung u. a. wesentliche Änderungen im Zulageverfahren vorzunehmen sein, was mit EDV-Entwicklungsaufwand verbunden sein wird. Die entsprechenden Programmierkosten werden derzeit auf ca. 5 200 000 Euro geschätzt. Hierin enthalten sind ca. 900 000 Euro, die gleichzeitig Bürokratiekosten darstellen. Darüber hinaus werden der zentralen Stelle höhere Personalkosten entstehen. Eine Bezifferung ist derzeit nicht möglich, weil diese Kosten nicht zuletzt vom Umfang der erforderlichen Einbindung der Sachbearbeitung abhängen. Für die dem Bund entstehenden Mehrausgaben ist in der Finanzplanung bisher keine Vorsorge getroffen worden.

Sonstige Kosten

Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge maßgeblich verbessert, damit wird sich der Kreis der Anbieter erweitern und der Wettbewerb auch insoweit gestärkt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bürokratiekosten

Die Einbeziehung zusätzlicher Anbieter von Altersvorsorgeanlagen in das Zulageverfahren führt zu zusätzlichen In-

formationspflichten auf Seiten der Unternehmen, die entsprechend geförderte Produkte anbieten wollen. Für diese Unternehmen ergeben sich neue Informationspflichten. Wie viele einzelne Unternehmen entsprechende Anlageprodukte anbieten werden, lässt sich nicht vorhersagen. Für die neu hinzukommenden Anbieter ergeben sich die gleichen bürokratischen Belastungen wie für die bereits einbezogenen Anbieter. Die Abwicklung des Zulageverfahrens erfolgt weitgehend automatisiert.

Für Unternehmen, die keine geförderten Anlageprodukte anbieten möchten, ergeben sich hingegen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Für die Bürgerinnen und Bürger, die die Förderung in Anspruch nehmen wollen, ergeben sich zusätzliche Anlageformen. Diese werden in das bestehende Verfahren einbezogen, so dass sich für den Einzelnen – gegenüber dem bisherigen Zulageverfahren – nur eingeschränkt neue bürokratische Belastungen ergeben. Zu nennen ist hier das Wahlrecht zu Beginn der Auszahlungsphase: Zu diesem Zeitpunkt können die Bürgerinnen und Bürger zwischen der einmaligen Besteuerung und der verteilten Besteuerung des im Wohnförderkonto enthaltenen Betrages wählen.

Für die Verwaltung ergibt sich insbesondere zusätzlicher Programmieraufwand, um die neuen Anbieter und deren Anlageprodukte in das Zulageverfahren einzubeziehen. Außerdem hat die Verwaltung – wie auch schon im bisher geltenden § 92a EStG vorgesehen – die Anträge zur Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages zu bescheiden und zu Beginn der Auszahlungsphase die Höhe des Wohnförderkontos im Falle einer Verteilung festzustellen.

Im Hinblick auf die Bürokratiekosten ist außerdem zu berücksichtigen, dass die bisherigen Regularien zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag aufgehoben werden. Dies führt zu einer Entlastung der Verfahrensbeteiligten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang u. a. der Verzicht auf die Überwachung der Rückzahlung von entnommenen Beträgen.

Es werden folgende Informationspflichten eingeführt:

- a) für Unternehmen
Anzahl: 12
betroffene Unternehmen: je nach Informationspflicht unterschiedlich
Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich
erwartete Nettobelastung: 3,1 Mio. Euro, davon 750 000 Euro Einmalkosten
- b) für Bürgerinnen und Bürger
Anzahl: 6
- c) für die Verwaltung
Anzahl: 9
betroffene Kreise: je nach Informationspflicht unterschiedlich
Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich
erwartete Nettobelastung: 5,94 Mio. Euro, davon 900 000 Euro Einmalkosten.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Juni 2008

Otto Fricke
Vorsitzender und
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter